

Adelige Grundherrschaften waren in Ungarn bereits von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, also im Hochmittelalter, durch königliche Landschenkungen entstanden. Eingewanderte Ritter und Krieger erhielten für ihre treuen Dienste Landbesitz vom König. Da sie nicht den gesamten Grund und Boden selbst bewirtschaften konnten, gaben sie ihrerseits einen größeren Teil davon „leihweise“ an ihre leibeigenen Bauern weiter. Diese wurden dadurch aber nicht zu Eigentümern. Der Grundherr konnte das Lehen einziehen und an andere Bauern vergeben, was aber selten geschah. Im Normalfall folgte einer der Söhne als Lehensnehmer. Ab Beginn der frühen Neuzeit waren der Großteil davon sogenannte Lehensbauern (Sessionisten). Sie bewirtschafteten ein Ganzes, ein Halbes, ein Viertel- oder Achtellehen und stellten zumeist die Mehrheit der dörflichen Bevölkerung. Zu einer Session gehörte alles, was zur Ernährung der bäuerlichen Familie erforderlich war: eine Hofstelle, Ackerland, Wiesen, das Recht auf Entnahme von Bau- und Brennholz sowie das Recht, das Vieh auf die gemeinsame Weide treiben zu dürfen. Zur Session gehörten oft auch kleine Felder für besondere Zwecke, z.B. Pflanzsteige, Krautgärten, Obstgarten oder Hanfäcker.

Neben den Dorfleben maßgeblichen Lehensbauern gab es die sogenannten Hofstättler, auch Söllner oder Kleinhäusler genannt. Diese hatten zwar eigenen Hausbesitz, aber wenig Grund und Boden zugeteilt. Die Handwerker im Dorf waren zumeist ebenfalls Söllner. Die dritte soziale Gruppe waren die sogenannten Inwohner oder Holden. Sie hatten keine eigenen Häuser und lebten meist bei einem Lehensbauern, für den sie als Knechte bzw. Magde arbeiteten.

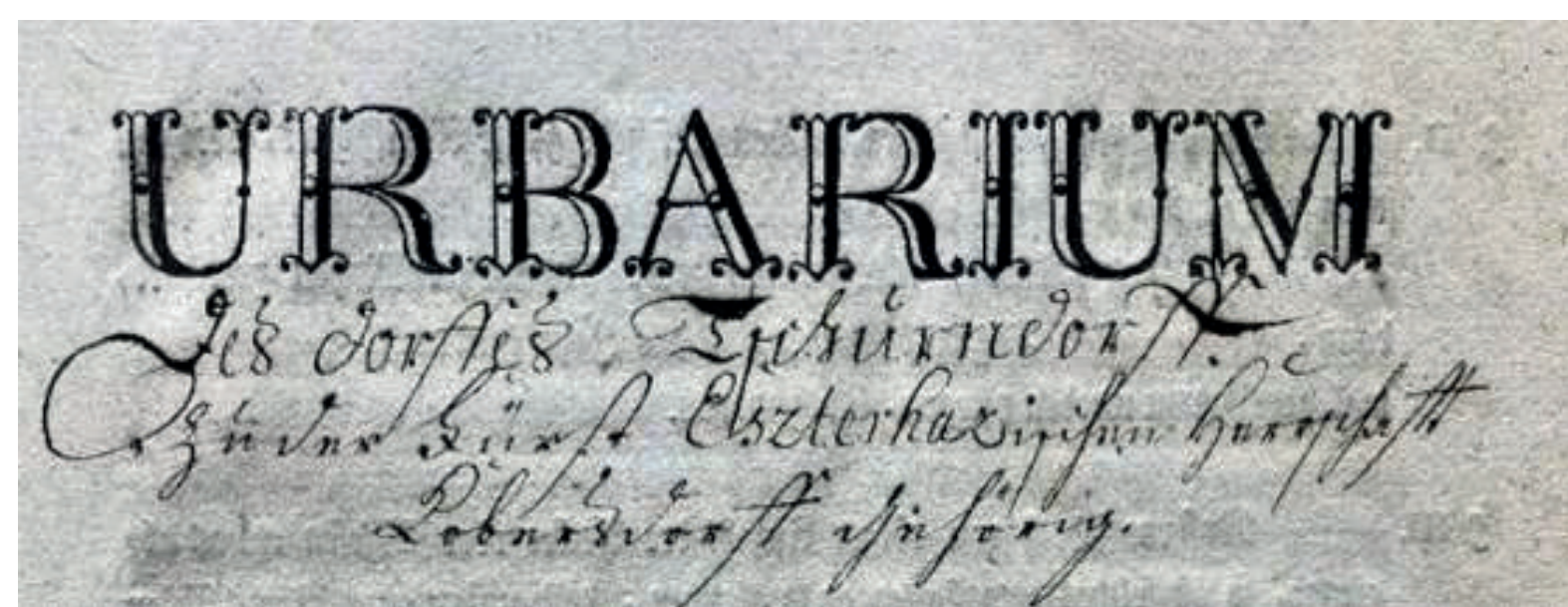
Mit zunehmender Macht der adeligen Herrschaftsinhaber übten diese ab dem 15. und 16. Jahrhundert an Stelle des Königs auch die „hohe Gerichtsbarkeit“ („Blutgericht“) über ihre Untertanen aus. Nicht selten wurden dabei grausame Todesurteile gefällt und durch Scharfrichter vollstreckt. Die Riedbezeichnung „Galgenbühel“ in Kobersdorf erinnert bis heute daran.

Rechtsangelegenheiten geringerer Bedeutung („niedere Gerichtsbarkeit“) übertrug der Grundherr an den jeweiligen örtlichen Dorfrichter. Dieser wurde unter Anwesenheit und Mitwirkung des herrschaftlichen Verwalters beim sogenannten „Banntaiding“ auf der Rechtsgrundlage eines „Bannbuchs“ gewählt. Diese jährlich abgehaltene und für alle männlichen Untertanen eines Dorfes verpflichtende Versammlung diente dazu, Rechenschaft gegenüber der Grundherrschaft zu geben. Gericht im Rahmen der niedrigen Gerichtsbarkeit zu halten und die Dorfborgkeit (Richter, Geschworene) zu wählen. Aus Tschurndorf sind mehrere Protokolle solcher Banntaidinge nachgewiesen.



Bannbuch Herrschaft
Kobersdorf aus 1661

Trotz trister Lebensumstände und wirtschaftlicher Not durch Türken- und Kuruzzenkriege, Pestepidemie, Naturkatastrophen, etc. mussten die Untertanen im Rahmen der Robot (Frondienst) auch regelmäßig auf den herrschaftlichen Feldern oder Meierhöfen arbeiten und Fuhrdienste mit ihren Ochsen- oder Pferdegespannen leisten. Zusätzlich hatten die Untertanen von dem auf ihren Lehensäckern geernteten Getreide- und Feldfrüchten den „Zehent“ abzuliefern, ebenso den zehnten Teil von ihren Lämmern, Gänsen, Hühner, Eiern, etc. Diese Robotverpflichtungen konnten vom jeweiligen Grundherrn willkürlich festgesetzt werden, sodass oft kaum der Bedarf an täglichem Brot für die eigene Familie erwirtschaftet werden konnte.



Erleichterungen brachte erst die Regierungszeit Maria Theresias, die 1767 ein für alle Grundherrschaften einheitliche Urbarium erstellen ließ. Ihr Sohn und Nachfolger auf dem Habsburgerthron, Kaiser Joseph II., hob mit dem Leibeigenschaftspatent 1781 die Leibeigenschaft, und damit die persönliche Abhängigkeit der Untertanen von ihrem Grundherrn, auf. Die Pflicht zur Abgaben- und Robotleistung blieb jedoch bestehen.

Die politische Entwicklung als Folge der Revolutionsjahre 1848/49 brachten schließlich eine endgültige und vollständige Aufhebung der Untertänigkeit. Bisherige Lehenshäuser und dazugehörige landwirtschaftliche Flächen gingen gegen staatliche Entschädigung des Grundherrn sowie Zahlungen der Bauern in deren Eigentum über. Abgetretener Wald wurde und wird bis heute im gemeinschaftlichen Eigentum einer „Urbarialgemeinde“ bewirtschaftet.